



Gästewagengewerbe

Kontakt:

Wirtschaftskammer Tirol
Sparte Transport und Verkehr
Fachgruppe der Beförderungsgewerbe mit PKW
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T 05 90 90 5-1254

F 05 90 90 5-51254

E gabriel.klammer@wktirol.at

W www.wko.at/tirol/taxi

Gästewagen-Gewerbe

- **Beförderung der Wohngäste (Pfleglinge) und der Bediensteten**
von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstalten, Erholungsheimen und dergleichen durch die Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des Öffentlichen Verkehrs und umgekehrt, sowie
- **Beförderung der nicht in Beherbergung genommenen Gäste**
von Gastgewerbebetrieben gemäß § 111 Gewerbeordnung 1994 durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt oder von ihrer Unterkunft und umgekehrt.

Umfang der Konzession

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Abstellplätze
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EU-Bürger oder EWR-Staatsbürgerschaft

a) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen gewerberechtlchen Geschäftsführer bestellen.

b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn:

1. der Antragsteller zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
2. dem Antragsteller die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen
 - oder
 - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde. (Übertretungen Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kraftfahrzeuggesetz, Straßenverkehrsordnung etc.)

c) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder EU-Bürger oder Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Staatsangehörige von Nicht-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

d) Abstellplätze

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z. B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz, oder Garagenplatz).

Gewerbebeanmeldung

1. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Gästewagen-Gewerbe mit PKW ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat). Nach der Novelle zum Gelegenheitsverkehrsgesetz wird keine Konzessionsurkunde bzw. kein Genehmigungsbescheid

mehr ausgestellt, sondern direkt eine Eintragung in das zentrale Gewereregister vorgenommen.

2. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- ⇒ Geburtsurkunde
- ⇒ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ⇒ Meldezettel
- ⇒ Strafregisterbescheinigung
- ⇒ Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen (kein Konkurs etc.!).)

Allenfalls:

- ⇒ Heiratsurkunde
- ⇒ Firmenbuchauszug

3. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Gästewagen-Gewerbe mit PKW“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

pro Berechtigung:	€ 100,-
pro Fahrzeug:	€ 30,-

Lenker im Fahrdienst

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein. Dem Lenker eines Fahrzeuges ist es untersagt:

- Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer fieberhaften Infektionskrankheit leidet oder der Verdacht besteht, dass bei ihm oder einem Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft eine akute fieberhafte Infektionskrankheit vorliegt.
- den Fahrdienst in einem durch Alkohol, Medikamente, oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand oder in einer hierfür sonst nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung anzutreten oder während des Fahrdienstes Alkohol, die körperliche oder geistige Verfassung beeinträchtigende Medikamente oder Suchgifte zu sich nehmen.

Kennzeichnung der Fahrzeuge

PKW, die im Rahmen des Gästewagengewerbes verwendet werden, sind hinten mit einer grünen, quadratischen Tafel, Klebefolie oder Aufschrift zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss eine Seitenlänge von 150 mm, einen 10 mm breiten schwarzen Rand und in der Mitte in schwarzer Schrift den Buchstaben „G“ für Personenkraftwagen im Gästewagen- Gewerbe in der Höhe von 75 mm haben.

Die entsprechenden Klebefolien sind bei der Fachgruppe Tirol **kostenlos** erhältlich.

Steuerrechtliche Aspekte

1. Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Kraftfahrzeuge des Gästewagengewerbes sind von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich (Fahrtenbuch!) zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung des Gästewagen-Gewerbes eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

2. Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug. (Nachweis durch Fahrtenbuch - analog NOVA!)

Serviceleistungen der Wirtschaftskammer Tirol

Die Wirtschaftskammer Tirol und ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit ihrem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!